

**Amtliche Bekanntmachung vom 09.05.2021  
(7-Tage-Inzidenz unter 100)**

Die Stadt Würzburg gibt im Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Der Wert der 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Würzburg liegt am 09.05.2021 bei 88,3. Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 am 09.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

**Hinweise:**

In rechtlicher Hinsicht knüpft die 12. BayIfSMV an verschiedenen Stellen an den Wert der 7-Tage-Inzidenz an;

**ab dem 11.05.2021**

gilt im Stadtgebiet Würzburg bis auf weiteres insbesondere:

a) Kontaktbeschränkung:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt. Die Kontaktbeschränkungen finden auf geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 1a der 12. BayIfSMV keine Anwendung. Bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.

b) Die nächtliche Ausgangssperre entfällt.

c) Sport:

Erlaubt ist kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach

§ 4 Absatz 1 der 12. BayIfSMV (siehe Buchstabe a) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren. Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind unter freiem Himmel und für die in § 10 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke zulässig. § 10 Absatz 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.

d) Handels- und Dienstleistungsbetriebe:

Die Öffnung der in § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV genannten Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote (Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel) ist inzidenzunabhängig unter den folgenden Bedingungen zulässig:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
3. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
4. Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Unbeschadet des Buchstaben e) gelten für die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe die Ziffern 1. bis 4. entsprechend.

Für alle übrigen Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click & Meet“); hierfür gelten die Ziffern 1., 3. und 4. entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup>

der Verkaufsfläche und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe des § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben hat.

Darüber hinaus ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig („Click & Collect“). Hierfür gelten die Ziffern 1., 3. und 4. entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

e) Körpernahe Dienstleistungen

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Der Dienstleister hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. Der Dienstleister hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
3. Durch vorherige Terminreservierung hat eine Steuerung des Zutritts zu erfolgen;
4. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Das Personal muss eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
5. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgaben von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
6. Der Dienstleister hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

f) Gastronomie

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken („to-go-Verkauf“). Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren

Umgebung verzehrt werden. Für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, gilt Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt FFP2-Maskenpflicht. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

(Anmerkung: Die Außengastronomie kann erst nach Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geöffnet werden; hierzu ergehen nach dem Einvernehmen unmittelbar gesonderte Veröffentlichungen.)

g) Schulen

Es findet an allen Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die konkrete Entscheidung, ob Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, obliegt der jeweiligen Einrichtung.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

h) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Schülerinnen und Schüler dürfen an den Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gemäß § 18 Absatz 4 der 12. BayLfSMV vorliegen, gilt § 18 Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 12. BayLfSMV mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

i) Außerschulische Bildungsangebote:

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote gelten die Regelungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
2. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

j) Kulturstätten:

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten

sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

1. die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
2. für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
4. der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

Weitere Erläuterungen: Gemäß § 3 Nummer 2 der 12. BayIfSMV erfolgt ein Wechsel in den Inzidenzbereich unter 100, wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert unterschritten hat. Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 am 9.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag (also ab 11. Mai 2021) in Kraft (vgl. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Bei einer erneuten Überschreitung des 100er Schwellenwertes gilt die Regelung des § 3 Nummer 1 der 12. BayIfSMV, dass der Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde. Auch dann treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.

Eine aktuelle Fassung der 12. BayIfSMV ist im Internet unter „<https://www.gesetze-bayern.de/>“ abrufbar. Der aktuelle Wert der 7-Tage-Inzidenz für das Stadtgebiet Würzburg ist unter „<https://corona.rki.de/>“ einsehbar.

Würzburg, 09.05.2021  
gez.  
Wolfgang Kleiner  
rechtsk. berufsm. Stadtrat